

Nichtamtliche Fassung

Benutzungssatzung Freibad

Satzung für den Betrieb und die Benutzung des beheizten Freibades der Stadt Heideck vom 26.05.1977, geändert durch Satzung vom 05.05.1992

Auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. des Gesetzes vom 26.03.1974 (GVBl. 1974 S. 118) erlässt die Stadt Heideck mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom 26.05.1977 Nr. II / 1-Ab/Mei Az. 028/-00 nachfolgende rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung **(Badeordnung)**

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Heideck betreibt in Heideck im „Finsterle“ ein beheiztes Freibad als öffentliche Einrichtung.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt mit dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.
- (3) Sollte die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben am Ende des Rechnungsjahres ein Defizit ergeben, so wird dieses durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.
- (4) Sollten sich aus dem Betrieb des Bades Überschüsse ergeben, sind diese für öffentliche Zwecke auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zu verwenden.

§ 2

Verbindlichkeit der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Besucher des Bades (Badegäste) sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Besucher des Bades.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.

- (3) Bei einem Besuch des Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenlehrer, usw.) für die Einhaltung der Badeordnung und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Badeordnung gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren nach der Gebührensatzung frei.
- (2) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind:
- Kinder unter 7 Jahren ohne Begleitperson,
 - Personen, die Tiere mitführen,
 - Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten,
 - Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Freibades einer Aufsicht bedürfen, ohne Begleitperson
 - Betrunkene.
- (3) Badegäste, die trotz Aufforderung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können vom Badpersonal aus dem Bad verwiesen werden. Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum Bad vorübergehend oder dauernd versagt werden.
- (4) Die Benutzungsberechtigung (Abs. 1) schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- (5) Die Benutzung des beheizten Freibades durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen wird von Fall zu Fall vereinbart.

§ 4 Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit

Das Freibad ist von Mitte Mai bis Mitte September täglich von 9.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch nur bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Stadt Heideck behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei zum Baden ungeeigneter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Bei Überfüllung kann das Badpersonal das Bad vorübergehend sperren.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Tages- und Dutzendkarten gelten nur am Tage der Ausgabe bzw. der Entwertung (bei Dutzendkarten); sie berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tage. Dauerkarten berechtigen auch zum mehrmaligen Besuch des Bades an einem Tage; sie sind nicht übertragbar.

- (2) Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 6

Benutzung der Umkleidekabinen; Aufbewahrung der Kleider

- (1) Den Badegästen stehen Wechsel- und Sammelkabinen zur Verfügung. Wechsel- und Sammelkabinen dürfen nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden.
- (2) Für die Kleideraufbewahrung stehen den Badegästen Garderobenschränke zur Verfügung, die durch Schlüssel versperrt werden können. Wird ein Garderobenschlüssel verloren, so sind der Stadt vom betreffenden Badegast für die Auswechslung des Schlosses die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Garderobenschrankes besteht nicht. Es ist nicht gestattet, die Kleider im Freigelände abzulegen.

§ 7

Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

- (1) Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer müssen das Nichtschwimmerbecken, Kleinkinder bis zu 6 Jahren das Planschbecken benutzen.
- (2) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Sprunganlage darf nur von Springern benutzt werden. Solange gesprungen wird, darf im Sprungbereich nicht geschwommen werden. Vom seitlichen Beckenrand aus in die Becken zu springen, ist nicht gestattet.
- (3) Spiele, sportliche Übungen und dgl. sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Ball- oder Ringspiele sind nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz zulässig.
Es ist verboten, andere Badegäste ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu rennen und an Einsteigleitern und Haltestangen herumzuturnen.
- (4) Bei Benutzung von Rundfunkgeräten, Tonbandgeräten und dgl. ist auf die Ruhe der anderen Badegäste größtmöglichst Rücksicht zu nehmen.
- (5) Zelte dürfen im Badegelände nicht aufgestellt werden.
- (6) Das Baden ohne Badebekleidung ist verboten.
- (7) Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten. Im Falle der Verweigerung machen sich die Badegäste des Hausfriedensbruches schuldig.

§ 8

Reinlichkeitsvorschriften

- (1) Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten der Becken abzubrausen. Das Betreten der Becken selbst ist nur über die Durchschreitebecken gestattet. Der Gebrauch von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln in den Becken und Durchschreitebecken ist verboten.

- (2) Badegäste mit langen Haaren haben in den Becken eine Bademütze zu tragen. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Badekleidung und Körper dürfen nicht in den Becken gewaschen werden; dafür stehen Brausen im Betriebsgebäude zur Verfügung.
- (3) Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben.
- (4) Jede vorsätzliche Verunreinigung und Beschädigung der Kabinen, der Becken und der sonstigen Anlagen wird als Sachbeschädigung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches verfolgt. Für vorsätzliche und fahrlässige Sachbeschädigungen wird von der Stadt darüber hinaus in jedem Fall Schadensersatz in voller Höhe verlangt. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 9 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Badpersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegäste durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Stadt Heideck übernimmt für die aufbewahrten Kleidungsstücke und Wertgegenstände keine Haftung gegen Diebstahl oder Beschädigung. Auch für sonstige eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die vom Badepersonal gefunden oder bei ihm abgegeben werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Abstellen von Fahrzeugen

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Fahrräder sind an den Fahrradabstellvorrichtungen abzustellen. Für Abhandenkommen und Beschädigung haftet die Stadt nicht.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen belegt werden, wer den Vorschriften der §§ 5 (Eintrittskarten), 6 (Benutzung der Umkleidekabinen, Aufbewahrung der Kleider), 7 (Sicherheit und Ordnung), 8 (Reinlichkeitsvorschriften) und 10 (Abstellen von Fahrzeugen) zuwider handelt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 28. Mai 1977 in Kraft. Die Änderungssatzung tritt am 06. Mai 1992 in Kraft.